

## Satzung für die Benutzung der Markthalle

---

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 15.09.2012, S. 46, bekannt gemacht. Die Satzung ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.

---

Aufgrund der §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 11.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Die Stadt Delmenhorst hat im Jahr 2012 die Markthalle unter Berücksichtigung der Anforderungen für den Denkmalschutz zu einer Mehrzweckhalle umgebaut und saniert. Die Markthalle soll für Veranstaltungen mit kulturellen, sozialen und bildungspolitischen Charakter genutzt werden. Sie soll der örtlichen Bevölkerung zur kulturellen und gesellschaftlichen Betätigung dienen und das bürgerschaftliche Zusammenleben fördern.

### § 1 Allgemeines

(1) Die Markthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Delmenhorst.

(2) Soweit die Markthalle nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, steht die Einrichtung entsprechend § 2 dieser Satzung zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung.

### § 2 Grundsätze der Nutzungsüberlassung

(1) Die Markthalle und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände können auf Antrag natürlichen oder juristischen Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen u. dergl. zur Durchführung von Veranstaltungen und Märkten überlassen werden, wenn die Veranstaltung einen kulturellen, sozialen oder bildungspolitischen Charakter aufweist oder einen regionalspezifischen Bezug zu Delmenhorst oder der Region Oldenburg-Bremen hat und dadurch dem Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Delmenhorst dient.

(2) Eine Überlassung der Markthalle für Veranstaltungen mit überwiegendem privaten Charakter, wie z. B. Hochzeiten, Geburtstage und andere Familienfeiern sind nachrangig zugelassen. Der Lärmschutz ist zu beachten.

(3) Die Benutzung der Markthalle ist nur mit einer schriftlichen Benutzungsberechtigung zulässig.

(4) Die Benutzungsberechtigung kann für mehrere gleichartige Veranstaltungen beantragt und erteilt werden.

(5) Will ein Veranstalter bei seinen Veranstaltungen Einrichtungen und Leistungen in Anspruch nehmen, die in der Benutzungsberechtigung nicht enthalten sind, so hat er vor der Inanspruchnahme die Erlaubnis einzuholen. Hierüber wird eine Vereinbarung geschlossen, die Bestandteil der Benutzungsberechtigung wird.

### § 3 Allgemeine Veranstalterpflichten

(1) Der Veranstalter darf die überlassenen Räume und Einrichtungen nur zu den in der Benutzungsberechtigung genannten Veranstaltungen benutzen. Er ist nicht berechtigt, die überlassenen Räume Dritten zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Veranstalter ist verantwortlich für die störungsfreie Abwicklung des Publikumsverkehrs beim Beginn und Schluss der Veranstaltung.

(3) Für die Bestuhlung gelten die Bestuhlungspläne und Betriebsvorschriften. Der Veranstalter darf die Bestuhlung nicht selbst verändern. Er ist zu schonender Behandlung der überlassenen Räume und Einrichtungen verpflichtet. Bei Überfüllung (Überschreitung der Zahl der zulässigen Sitzplätze bzw. Besucher) ist der Betreiber zur sofortigen Räumung berechtigt.

### § 4 Anmeldepflichten

Der Veranstalter hat für seine Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss er dem Betreiber auf Verlangen vor der Veranstaltung nachweisen.

### § 5



### Vorbesprechung

- (1) Auf Verlangen hat der Veranstalter zwei Wochen vor der Veranstaltung deren gesamten Verlauf mit dem Betreiber zu besprechen.
- (2) Wenn sich zwischen dem beabsichtigten Programm und der nach der Benutzungsberechtigung beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann der Betreiber die Benutzungsberechtigung widerrufen.

### § 6

#### Hausrecht und Saalordnung

- (1) Der Betreiber oder seine Beauftragten üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht das Recht zu, auch während der Veranstaltung die Markthalle zu betreten. Das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
- (2) Garderobe-, Kontroll- sowie Aufsichtspersonal hat der Veranstalter zu stellen. Soweit Bühnenbilder errichtet und wieder abgebaut werden, sind die dafür erforderlichen Hilfskräfte vom Veranstalter zu stellen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bestellten Personen über die Sicherheitsvorschriften der Markthalle sowie über das bestehende Rauchverbot unterrichtet und angewiesen werden, für ihre Beachtung zu sorgen.

### § 7

#### Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Veranstalter hat alle bau-, sicherheitspolizeilichen und Brandschutzvorschriften zu beachten und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) Elektrische Geräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen.

### § 8

#### Einbringung von Einrichtungsgegenständen

- (1) Der Veranstalter darf eigene Geräte, Dekorationen, Kulissen oder sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung des Betreibers in die überlassenen Räume einbringen. Diese Gegenstände müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- (2) Für diese Gegenstände übernimmt der Betreiber keine Haftung, es sei denn, Verlust oder Beschädigung sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen der Bediensteten des Betreibers zurückzuführen.

### § 9

#### Rückgabe/Haftung

- (1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die überlassenen Räume und Einrichtungen als vom Veranstalter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Der Veranstalter hat die überlassenen Räume und Einrichtungen nach Ablauf der in der Benutzungsberechtigung festgesetzten Nutzungszeit unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand dem Betreiber zu übergeben.
- (2) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet der Betreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Haftungsbestimmungen, insb. nach § 839 BGB.
- (3) Der Veranstalter haftet dem Betreiber für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen oder durch Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Betreiber anzuzeigen.
- (4) Der Veranstalter hat dem Betreiber von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen.
- (5) Der Veranstalter haftet dem Betreiber bei nicht rechtzeitiger oder ordnungsgemäßer Rückgabe der überlassenen Räume und Einrichtungen auf Schadenersatz.
- (6) Der Betreiber ist berechtigt, von dem Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der aus den vorstehenden Absätzen 3 und 4 entstehenden Risiken zu verlangen. Der Versicherungsschein ist dem Betreiber auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Bei Veranstaltungen, bei denen die besondere Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes und sonstigen Einrichtungen der Markthalle besteht, ist der Betreiber berechtigt, die Überlassung der Räume von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in der von dem Betreiber festgesetzten Höhe erbracht werden.
- (8) Ein Anspruch des Betreibers gegen den Veranstalter über die Zahlung der Nutzungsgebühr und



sonstigen Kosten hinaus auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.

**§ 10  
Widerruf**

Außer im Falle des § 7 Abs. 2<sup>1)</sup> kann der Betreiber die Benutzungsberechtigung widerrufen, wenn

- a) der Veranstalter mit der Zahlung von Benutzungsgebühren für frühere Veranstaltungen im Verzug ist,
- b) der Nachweis von erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht vorgelegt wird,
- c) nach § 11<sup>2)</sup> eine angemessene Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- d) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- e) der Betreiber oder ihre Einrichtungen die vergebenen Räume unvorhergesehen für dienstliche Zwecke oder eigene Veranstaltungen benötigen,
- f) infolge höherer Gewalt, unvorhergesehener und unabweisbarer Reparatur-, Umbau-, Renovierungs- oder Reinigungsarbeiten die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft

Delmenhorst, den 31.08.2012  
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne  
Oberbürgermeister

---

1) redaktionelles Versehen: gemeint ist § 5 Abs. 2

2) redaktionelles Versehen: gemeint ist § 9

